Anlage 3 zur Vorlage

S a t z u n g
des
Landkreises Wittmund
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen / Kostentarif

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Wittmund werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Für die in der Anlage 1 - Kostentarif „allgemeine Verwaltung“ und Anlage 2 - Kostentarif „Sondernutzung Kreisstraßen“- genannten Verwaltungstätigkeiten erhebt der Landkreis Wittmund Verwaltungskosten.

(5) Die Möglichkeit der Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten

(1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Anlage 1 - Kostentarif „allgemeine Verwaltung“ und der Anlage 2 - Kostentarif „Sondernutzung Kreisstraßen“. Bei mehreren kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten entstehen Kosten einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlagen.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche die Anlagen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

(1) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, wie z. B.

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen,
   c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

(2) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,

(3) Verwaltungstätigkeiten im öffentlichen Interesse.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie auch dann zu erstatten, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche und Faxe,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigergebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO überschreiten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Landkreis die Sache unrichtig behandelt hat, werden erlassen.

(2) Die festgesetzten Kosten können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine Stundung sollte in der Regel gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

(3) Die Kosten können ermäßigt oder es kann von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(5) Der Kostenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(3) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben.

(4) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(5) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 9 Beitreibung

Die Kosten können nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 26.11.2002 aufgehoben.

Wittmund, den

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Anlage 1 - Kostentarif "allgemeine Verwaltung"

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien oder Ausdrucke, schwarz/weiß je Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,50
1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.1.3	im Format DIN A 2	2,00
1.1.4	im Format DIN A 1	4,00
1.1.5	im Format DIN A 0	6,00
1.2	Fotokopien oder Ausdrucke, farbig je Seite	
1.2.1	im Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3	Farbplots	
1.3.1	auf Normalpapier, DIN A 2	3,50
1.3.2	auf Normalpapier, DIN A 1	7,00
1.2.3	auf Normalpapier, DIN A 0	14,00
1.4	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Drucken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden); je angefangene 15 Minuten; zusätzlich ist der Materialaufwand zu berechnen	12,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	
	je Seite der Erstausfertigung	3,00
	je weiterer Durchschriften	1,50
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 2.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach §§ 59 Abs. 1, 60 SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.3	Ausstellung von Zeugniszweitschriften in den kreiseigenen Schulen	5,00
2.4	Ausstellung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind); je angefangene 15 Minuten	15,75
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht	
3.1.1	Einsicht in Akten (Bauakten: ausgenommen nach § 68 NBauO), Register, Dateien, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder nach besonderen Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit besteht und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind; für jeden Fall	12,50
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen	
3.2.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind: nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten	12,50
3.2.2	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, je angefangene 15 Minuten (an Externe): Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	15,75
3.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.3.1	Überlassung einschließlich Versendung von Akten per Post pauschal je Sendung	12,00
3.3.2	elektronische Übermittlung bei einer elektronisch geführten Akte, je Akte	frei
3.4	Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Infomationssystem Grundpauschale (Daten im Shape- oder Geodatabase-Format)	100,00
	Zusätzlich ist der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Daten festzusetzen	nach Ziff. 7
4	Abgabe von Druckstücken (Kreissatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen); für jede angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand	12,50 bis 780,00
6.2	Zustimmung des Trägers der Wegebaulast zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien (§ 68 TKG)	112,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind;	
	für jede angefangene 15 Minuten bei Tätigwerden von	
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen	12,50
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen	15,75
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen	19,50
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
8.1.1	0,15 % des Gegenwertes des zugrunde liegenden Rechts, mindestend jedoch	14,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des verwalteten (begünstigten) Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	29,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	14,50
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 8.1 und 8.2 fallen	29,00 bis 116,00
9	Zweitausfertigungen von Gebühren oder sonstigen Quittungen	
	je Ausfertigung	2,50
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	5,00
11	Feststellung aus Konten und Akten	
	je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
12	Abgabe von Kreisplänen und -karten	
	Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der Traifnummer 1 Weitergabe amtlich gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis.	
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene 15 Minuten der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergegangene Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Ziff. 7
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten; je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
14.2	Außenarbeiten; je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Ziff. 7
	Tarif-Nr. 13 Satz 2 gilt entsprechend	
15	Anschluß- und Benutzungszwang	
15.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallbeseitigung	25,00
15.2	Anordnungen nach § 11 Abs. 4 des Nds. Abfallgesetzes (Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges)	25,00
15.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25,00
16	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenrechts - einmalig -	
16.1	Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 des Nds. Straßengesetzes	32,00 bis 500,00
16.2	sowie Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	40,00 bis 500,00
17	Archiv	
17.1	Familiengeschichtliche Auskünfte; daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	nach Ziff. 7[1]
17.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten; daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	nach Ziff. 7[1]
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	für einen Tag	10,00
17.3.2	für eine Woche	30,00
17.3.4	für längere Zeit bis zu	100,00
18	Rechtsbehelfe	
18.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe in kostenpflichtigen Angelegenheiten werden mit dem eineinhalbfachen Kostentarif belegt, der für den angefochteten Ausgangsbescheid anzusetzen war, mindestens jedoch	5,00
18.2	War die angefochtene Entscheidung kostenfrei, bemessen sich die Kosten nach Ziffer 7. Gleiches gilt für die Rechtsbehelfe Dritter.	
18.3	Richtet sich der Rechsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, beträgt der Kostensatz 10 % der strittigen Kosten.	

1 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Anlage 2 - Kostentarif "Sondernutzung Kreisstraßen"

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
1	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenrechts - einmalig -	
1.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG	10,00 bis 51,00
1.2	Zeitliche Verlängerung oder Änderung der Verleihung oder der Erlaubnis bei wesentlichen Erweiterungen oder anderen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes	10,00 bis 255,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 1.2: Diese Gebühren sind nicht von den Trägern öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu entrichten.	
2	Sondernutzung an Kreisstraßen	
2.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 NStrG und § 8a BFStrG)	
2.1.1	von Gärtnereien sowie Gartenbau- u. Baumschulbetrieben nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	46,00
2.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen; je Zufahrt	61,00 bis 1.043,00
2.2	Kreuzungen soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und öffentliche Abwasseranlagen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie z.B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte.	102,00
2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen	
2.2.2.1	höhengleich	204,00
2.2.2.2	höhenfrei	102,00
2.2.3	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	102,00
2.2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	66,00
2.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen; je angefangene 100 m	102,00
	Ausgenommen sind öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen	
2.3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; je angefangene 100 m	130,00
2.4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken einschl. Pfosten und Masten.	127,00
	Ausgenommen sind allgem. eingeführte Hinweisschilder wie z. B. auf Unfall- und Kfz.- Hilfsdienste, Messen, Hotels und Gaststätten	
2.4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkehrsstände; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	38,00
2.4.3	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	20,00
2.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	15,00
2.4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	25,00
2.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten	täglich 286,00
2.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	täglich 38,00
2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	täglich 38,00
2.5.4	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art (soweit nicht Tarif-Nrn. 2.5.2 oder 2.5.3)	täglich 38,00 bis 383,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 2: Die angegebenen Beträge sind, soweit nicht anderes vermerkt, Jahresbeträge. Sie werden zur Hälfte bzw. zu einem Viertel erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 bzw. weniger als 3 Monate dauert. Der Mindestbetrag der Sondernutzungsgebühr beträgt jedoch 5,00 EUR. Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig. Für unerlaubte Sondernutzung ist die Gebühr mit dessen Beginn fällig. Die Gebühr ist kalendermäßig im voraus zu zahlen	